

Vorgaben für eine berufsbegleitende pädagogische Qualifizierung von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung an Schulen in freier Trägerschaft
--

Für den Einsatz einer Lehrkraft ohne Lehrbefähigung (sog. Quereinsteigende) an einer Ersatzschule benötigt der Schulträger gem. § 167 Abs. 3 NSchG die vorherige Unterrichtsgenehmigung der Schulbehörde. Diese Unterrichtsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Liegt bei der Bewerbung eine fachliche Eignung durch einen Hochschulabschluss bereits vor und fehlt der Nachweis der pädagogischen Eignung, so kann die Unterrichtsgenehmigung gem. § 2 Abs. 6 VO befristet erteilt und mit der Auflage einer berufsbegleitenden pädagogischen Qualifizierung versehen werden.

Diese Vorgaben legen die Rahmenbedingungen für eine pädagogische Qualifizierung fest und sorgen somit für eine landesweit einheitliche Vorgehensweise.

1. Rahmenbedingungen und Organisation der pädagogischen Qualifizierung

Die pädagogische Qualifizierung von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung, für deren Einsatz gem. § 10 VO eine auf drei Jahre befristete Unterrichtsgenehmigung mit der Auflage einer Qualifizierung erteilt wurde, erfolgt als **berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme** mit einem **Gesamtumfang von 250 Unterrichtsstunden** für eine **Zeitdauer von zwölf Monaten**. Eine Unterrichtsstunde umfasst eine Zeitdauer von mindestens 45 Minuten.

Die Lehrkraft in pädagogischer Qualifizierung (LiQ) unterrichtet bereits mit Aufnahme der Unterrichtstätigkeit in dem von der Schulbehörde genehmigten Fach bzw. Unterrichtsfach bzw. in der beruflichen Fachrichtung (ggfs. den genehmigten Fächern/ Unterrichtsfächern) der entsprechenden Schulform/en eigenverantwortlich an der Ersatzschule.

Der Schulträger stellt die Teilnahme der Lehrkraft im Quereinstieg an einer berufsbegleitenden pädagogischen Qualifizierungsmaßnahme sicher, sofern der individuelle Bedarf der Qualifizierung durch die Schulbehörde festgestellt wurde.

Während der Qualifizierungsmaßnahme sollten die Lehrkräfte in pädagogischer Qualifizierung (LiQ) in angemessenem Umfang vom Unterricht freigestellt werden.

Die Schulleitung an der Ersatzschule besucht die LiQ innerhalb der Qualifizierungsmaßnahme in mindestens zwei Unterrichtsstunden. Diese Unterrichtsbesuche erfolgen unabhängig von den Unterrichtsbesuchen durch die Leitung der Seminarsitzungen.

Die pädagogische Qualifizierung soll spätestens **drei Jahre nach Aufnahme der Unterrichtstätigkeit erfolgreich abgeschlossen** werden.

Versäumte Inhalte sollen im Rahmen von **Ersatzleistungen** sinnvoll nachgearbeitet werden. Art und Umfang der zu erbringenden Ersatzleistung liegen im Ermessen des Anbieters.

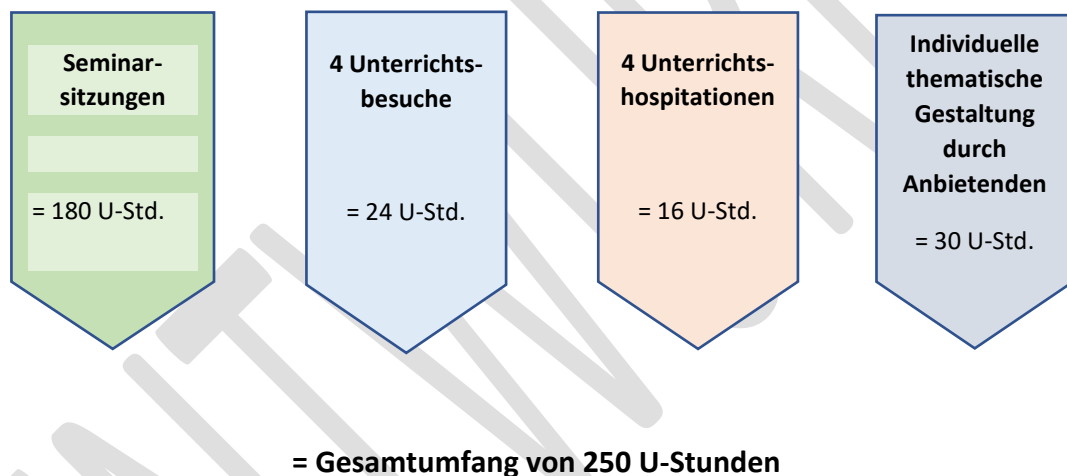
Die Durchführung der pädagogischen Qualifizierung erfolgt durch einen privaten Anbieter.

Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme innerhalb des dargestellten Rahmens obliegt dem privaten Anbietenden sowie dem Schulträger.

2. Bestandteile der pädagogischen Qualifizierung

2.1 Vier Säulen der pädagogischen Qualifizierung

Die pädagogische Qualifizierung besteht aus vier Säulen, die im Folgenden dargestellt werden.



2.1.1 Seminarsitzungen

Die Seminarsitzungen im Umfang von mindestens 180 Unterrichtsstunden werden thematisch und inhaltlich gemäß des von der Schulbehörde genehmigten Konzepts durch den privaten Anbietenden (bzw. durch entsprechende LeiterInnen der Seminarsitzungen) durchgeführt. Der Anbietende stellt in der Übersicht „Kernbereiche der Lehrkräftebildung nach KMK-Standards der Lehrkräftebildung“¹ dar, auf welche Weise die dargestellten Kompetenzen der Lehrerbildung innerhalb der Seminarsitzungen erreicht werden sollen (z.B. thematische Einbettung).

Mindestens 70 % der Seminarsitzungen erfolgen als Präsenzveranstaltungen. Bis zu 30 % der Seminarsitzungen können im Online-Format stattfinden.

¹ In dem Titel der KMK „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 07.10.2022)“ wird die männliche Form verwandt. Gemeint sind stets weibliche, männliche als auch diverse Lehrkräfte.

Die Lehrkraft in pädagogischer Qualifizierung nimmt an den Seminarsitzungen regelmäßig teil und arbeitet aktiv mit.

2.1.2 Unterrichtsbesuche

Die LiQ zeigt im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme **vier Unterrichtsstunden**. Diese werden schriftlich geplant, durchgeführt und im Anschluss anhand durch die Leitung der Seminarsitzungen vorgegebener Kriterien in der Seminargruppe reflektiert. An den Unterrichtsbesuchen nehmen sowohl die Leitung der Seminarsitzungen sowie (ggfs.) weitere LiQ aus der Seminargruppe teil. Die LiQ erhält von der Leitung der Seminarsitzungen eine Rückmeldung zu der Planung sowie zu der Durchführung der erteilten Unterrichtsstunde ggfs. mit Hinweisen für die Weiterarbeit. Die Unterrichtsbesuche besitzen eine Wertigkeit von 24 Unterrichtsstunden.

2.1.3 Unterrichtshospitationen

Die LiQ nimmt an **vier Unterrichtshospitationen** teil. Aufgabe der LiQ ist die Beobachtung des von einer anderen LiQ der Seminargruppe gezeigten Unterrichts (ggfs. unter besonderer Aufgabenstellung) sowie die anschließende gemeinsame Reflexion des beobachteten Unterrichts einschließlich einer Rückmeldung an den/ die entsprechende LiQ. Die Unterrichtshospitationen besitzen eine Wertigkeit von 16 Unterrichtsstunden.

2.1.4 Individuelle thematische Gestaltung durch den Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme

30 Unterrichtsstunden obliegen dem Anbietenden der Qualifizierungsmaßnahme zur **individuellen Gestaltung innerhalb der Qualifizierungsmaßnahme**. Die individuelle Thematik dieser Unterrichtsstunden sowie die zu erreichenden Kompetenzen sind im vorgelegten und genehmigten Konzept verankert.

2.2 Abschluss der pädagogischen Qualifizierung

2.2.1 Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss der pädagogischen Qualifizierung

Die pädagogische Qualifizierung gilt als **erfolgreich** abgeschlossen, wenn die folgenden Kriterien erfüllt wurden:

- Der Gesamtumfang der pädagogischen Qualifizierung beträgt 250 Unterrichtsstunden.
- Die Teilnehmenden haben Seminarsitzungen im Umfang von mindestens 180 Unterrichtsstunden besucht. Die Teilnahme erfolgte regelmäßig und unter aktiver Mitarbeit.
- Die Teilnehmenden haben, gemäß den inhaltlichen Vorgaben, grundlegende Kompetenzen im Rahmen der Kompetenzbereiche Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Diagnostik und Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie

personale Kompetenzen erworben, die professionelles Lehrkräftehandeln im Schulalltag ermöglichen.

- Die Teilnehmenden haben vier Unterrichtsbesuche eigenverantwortlich geplant, durchgeführt und reflektiert.
- Die Teilnehmenden haben an vier Unterrichtshospitationen teilgenommen und an der Reflexion der hospitierten Unterrichtsstunden mitgewirkt.
- Die Teilnehmenden sind ihren weiteren Verpflichtungen hinsichtlich der Bestandteile der Qualifizierung nachgekommen.
- Die Schulleitung hat die LiQ mindestens zwei Mal im eigenverantwortlichen Unterricht begutachtet. Diese Unterrichtsbesuche sind zeitlich unabhängig von dem Anbieter der pädagogischen Qualifizierung erfolgt.

2.2.2 Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses:

Der/ Die **Anbietende bestätigt** den **erfolgreichen Abschluss** durch ein **Zertifikat**.

Die Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses sowie eine etwaige Stellungnahme werden der LiQ und dem Schulträger übermittelt.

2.2.3 Bestätigung des nicht-erfolgreichen Abschlusses:

Bei einem **nicht-erfolgreichen Abschluss** erfolgt eine **begründete Stellungnahme** seitens des Anbietenden an die LiQ sowie den Schulträger mit **Empfehlungen zu aufgezeigten Entwicklungsfeldern**.

Bei einem **nicht-erfolgreichen Abschluss** besteht auf Antrag des Schulträgers die Möglichkeit einer **einmaligen dreimonatigen Verlängerung** (in Schulwochen).

Wird die pädagogische Qualifizierung auch nach der gewährten Verlängerung nicht erfolgreich abgeschlossen, ist ein erneutes Durchlaufen einer Qualifizierungsmaßnahme innerhalb Niedersachsens ausgeschlossen.

2.3 Meldung über den Abschluss der pädagogischen Qualifizierung

Die **Meldung über den erfolgreichen (nicht-erfolgreichen) Abschluss** der pädagogischen Qualifizierung an die Schulbehörde erfolgt durch den Schulträger.

Die Schulbehörde prüft die Voraussetzungen für die **Erteilung einer unbefristeten Unterrichtsgenehmigung** für den Einsatz der Lehrkraft in den genehmigten Fächern/ Unterrichtsfächern der entsprechenden Schulform an der Ersatzschule.

3. Weitere Vorgaben:

3.1 Unterbrechung der pädagogischen Qualifizierung

Auf Antrag des Schulträgers kann die Qualifizierungsmaßnahme einmalig für die Zeitdauer von maximal zwölf Monaten unterbrochen werden. Wird die Maßnahme für einen längeren Zeitraum unterbrochen und/ oder wurde weniger als 50 % des Umfangs und Inhalts der Maßnahme abgeleistet, muss die pädagogische Qualifizierung erneut begonnen werden.

3.2 Verlängerung der pädagogischen Qualifizierung

Im begründeten Einzelfall (wie z. B. einer längeren Krankheit oder Mutterschutz) kann die Schulbehörde auf Antrag des Schulträgers eine **einmalige Verlängerung** der pädagogischen Qualifizierung für eine Zeitdauer von bis zu zwölf Monaten gewähren.

3.3 Sichtung von Konzepten

Für die Sichtung geeigneter Konzepte für eine pädagogische Qualifizierung sowie eine Kontaktaufnahme zu dem Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme ist der freie Schulträger verantwortlich.

3.4 Genehmigung des Konzeptes für eine pädagogische Qualifizierung

Das Konzept für eine pädagogische Qualifizierung ist der Schulbehörde durch den Schulträger zur vorherigen Genehmigung vorzulegen. Dem Konzept ist die von dem Anbieter ausgefüllte Übersicht „Kernbereiche der Lehrerbildung nach KMK-Standards der Lehrerbildung“ (vgl. 4.) beizufügen.

4. Kompetenzbereiche der Lehrkräftebildung nach KMK-Standards der Lehrkräftebildung¹

Kompetenzbereich	Vorgaben in Anlehnung an KMK-Standards der Lehrkräftebildung	Kompetenzorientierte Rahmeninhalte und Zieldimensionen der pädagogischen Qualifizierung von Lehrkräften im Quereinstieg an Schift
1. Kompetenzbereich Unterrichten	1.1 LiQ planen Unterricht fach-, sach- und schülergerecht sowie lernwirksam.	
	1.2 LiQ führen Unterricht fach-, sach- und schülergerecht sowie lernwirksam durch.	
	1.3 LiQ evaluieren und reflektieren Unterricht.	
2. Kompetenzbereich Erziehen	2.1 LiQ vermitteln Wertvorstellungen und Normen und fördern eigenverantwortliches Urteilen und Handeln der Schülerinnen und Schüler.	
	2.2 LiQ unterstützen die individuelle Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsprozesse in der jeweiligen Lerngruppe.	
	2.3 LiQ gehen konstruktiv mit Schwierigkeiten und Konflikten in Unterricht und Schule um.	
	2.4 LiQ kooperieren mit allen am Erziehungsprozess Beteiligten.	
3. Kompetenzbereich Beurteilen, Beraten und Unterstützen, Diagnostizieren und Fördern	3.1 LiQ beurteilen die Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern nach transparenten Maßstäben.	

¹ „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 07.10.2022)“

	3.2 LiQ erkennen Beratungsbedarf, beraten und unterstützen Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte und nutzen die Möglichkeiten der kollegialen Beratung.	
	3.3 LiQ beobachten, beschreiben und analysieren die individuellen Lernvoraussetzungen und -entwicklungen der Schülerinnen und Schüler und entwickeln auf der Basis dieser Diagnose geeignete Fördermaßnahmen.	
4. Kompetenzbereich Mitwirken bei der Gestaltung der Eigenverantwortlichkeit der Schule und Weiterentwickeln der eigenen Berufskompetenz	4.1 LiQ nehmen Schule als ein sich entwickelndes System wahr.	
	4.2 LiQ entwickeln die eigene Berufskompetenz weiter.	
5. Kompetenzbereich Personale Kompetenzen	5.1 LiQ entwickeln ein professionelles Konzept ihrer Lehrerrolle und ein konstruktives Verhältnis zu den Anforderungen des Lehrberufs.	
	5.2 LiQ übernehmen Verantwortung für sich und ihre Arbeit.	
	5.3 LiQ agieren mit allen an Schule Beteiligten verantwortungsbewusst.	

* „LiQ“: Lehrkraft in pädagogischer Qualifizierung

Die Spalte „**Kompetenzorientierte Rahmeninhalte und Zieldimensionen der pädagogischen Qualifizierung von Lehrkräften im Quereinstieg an Schiff**“ ist vom Anbietenden der pädagogischen Qualifizierung mit Inhalten zu füllen. Die Übersicht ist der Schulbehörde mit dem Qualifizierungskonzept zur Prüfung einzureichen.